



152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Martin Boesch: Beteiligungen: Ziele & Risiken; schriftlich

Martin Boesch sowie 33 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 23. 08. 2016 die beiliegende Interpellation „Beteiligungen: Ziele & Risiken“ ein“.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Rechnung der Stadt St.Gallen verfügt bereits seit Jahren über einen Beteiligungsspiegel, in welchem sämtliche Beteiligungen der Stadt systematisch aufgeführt werden. Diese Offenlegung und Darstellung geht über die Vorgaben des Rechnungslegungsrechts und die Standards des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 1 (HRM1) hinaus. Die Rechnungslegung der Stadt erfüllt unter diesem Aspekt bereits die Anforderungen des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2 / Kanton St.Gallen Rechnungslegungsmodell St.Gallen, RMSG).

Der Interpellant stellt richtigerweise fest, dass diese Darstellung, die rechtlichen Grundlagen mit klaren Vorgaben für das Eingehen von Beteiligungen und das Controlling der Beteiligungen im Sinne einer Überprüfung der Wirkung des staatlichen Handelns verbesserungsfähig sind.

Der Stadtrat hat diese Sachlage erkannt und sich mit der Thematik bereits auseinandergesetzt. Die Rahmenbedingungen, die exogenen Wirkungsfaktoren und die damit steigende Komplexität des Umfeldes staatlicher Eingriffe haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die zum Teil jahrzehntealten Beteiligungen müssen beurteilt und mit einem rechtlich abgesicherten politisch-strategischen Fokus versehen werden. Mit anderen Worten heisst dies, dass eine Beteiligungsstrategie geschaffen werden soll, die integral für alle Be-



teiligungen gelten soll. Ferner soll für jede Beteiligung eine Eigentümerstrategie entwickelt werden. Der Stadtrat ist derzeit an der Erarbeitung von Eigentümerstrategien und hat eine bereits verabschiedet (elog).

2 Beantwortung der Fragen

2.1 Welches ist die generelle Grundhaltung des Stadtrates zur dargelegten Sichtweise?

Die generelle Grundhaltung des Stadtrates wurde einleitend dargelegt. Der Stadtrat hat die Absicht, für das Eingehen und die Steuerung von Beteiligungen – welche über keine bestehende rechtliche Grundlage seitens Bund und/oder Kanton verfügen – eine Basis zu schaffen. Aufgaben, welche der Gemeindeebene nicht durch die Verfassung und Gesetz des Kantons zugewiesen sind, müssen öffentliche Interessen erfüllen. In der Verwaltungsrechtslehre sind dazu einschlägige Nennungen zu finden. Häfelin/Müller/Uhlmann¹ führen als wichtigste Gruppen von öffentlichen Interessen auf:

- Polizeiliche Interessen: Im polizeilichen Interesse sind staatliche Massnahmen, die dem Schutz der Polizeigüter (öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Ruhe, Gesundheit und Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) dienen;
- Planerische Interessen;
- Soziale und sozialpolitische Interessen;
- Weitere öffentlichen Interessen (Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Tierschutz).

Bei jeder potentiellen Beteiligung muss die Frage geprüft werden, ob die durch die Beteiligung abgedeckte Aufgabe einer dieser Gruppen zugeordnet werden kann oder anderswie im öffentlichen Interesse der Stadt ist. Aufgaben, die durch den Kanton oder durch die Verfassung bzw. durch das Gesetz zugewiesen sind, haben eine genügende rechtliche Grundlage, wie es oben bereits erwähnt wurde. Für selbstgewählte Aufgaben muss eine Grundlage bestehen.

2.2 Welche Optimierungsschritte in den aufgezeigten Handlungsfeldern will der Stadtrat einleiten? Ist er insbesondere bereit, schrittweise für die bedeutendsten Beteiligungen die Zielsetzungen differenzierter als bisher festzulegen und darüber dem Parlament Bericht zu erstatten?

Aufbauend auf der unter Ziffer 2.1 erwähnten Schaffung einer Grundlage sowie verbindlicher Kriterien zur Beurteilung von bestehenden und neuen Beteiligungen ist ein Reporting zu den einzelnen Beteiligungen vorgesehen. Dieses basiert auf einer zu erstellenden Beteiligungs-

¹ Häfelin Ulrich, Müller Georg, Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St.Gallen 2010



strategie. Das Reporting beschlägt einerseits die Berichterstattung im Parlament (Beteiligungsspiegel als Ergänzung der Rechnung) und andererseits dient es – in verfeinerter Form – dem Stadtrat zur Steuerung der Beteiligungen. Bei der Steuerung geht es um die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, um die Wahrung der Eigentümerinteressen sowie um die Abstimmung von Eigentümer- und Unternehmensinteressen. Im Weiteren ist von Bedeutung, wie es der Interpellant erwähnt hat, dass die Mandatierung der Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen des Parlaments und aus der Verwaltung in den Steuerungsgremien der Beteiligungen/Unternehmen zielgerichtet und sachgemäss erfolgt.

2.3 Welche Prioritäten bezüglich der Beteiligungen sollen dabei gesetzt werden? Die bedeutendsten zuerst – welche sind das?

Es ist fraglos so, dass nicht alle Beteiligungen aus politischer und aus finanzieller Sicht von gleicher Bedeutung sind. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass auch relativ unverfänglich erscheinende Engagements durch die Änderung der Umstände plötzlich in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit und der Politik geraten können. Die Bedeutung der Beteiligungen lässt sich im Beteiligungsspiegel einerseits am finanziellen Engagement in absoluten Zahlen ablesen. Andererseits sind die Finanzströme zwischen der Stadt und den entsprechenden Organisationen ein wichtiger Indikator. Ein weiteres Kriterium kann aber auch die Bedeutung der erfüllten öffentlichen Aufgabe sein.

2.4 Wie kann nach Ansicht des Stadtrates die Zielerfüllung und die Risikobeurteilung der Beteiligungen in Zukunft besser erfasst und darüber berichtet werden?

Wie weiter oben bereits erwähnt wird ein systematisches Controlling auch den Zielerfüllungsgrad der mit einer Beteiligung angesteuerten Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ins Visier nehmen. Dazu muss aber für jede Beteiligung eine Strategie und ein messbares Zielsystem formuliert werden. Ebenso wird eine vertiefte Risikobeurteilung vorgenommen werden. Das wird nicht in allen Fällen einfach und ohne grösseren Aufwand zu erfüllen sein. Zudem soll wie schon geschildert ein systematisches und regelmässiges Reporting durchgeführt werden, welches auf diese Aspekte eingeht und das den Entscheidungsträgern die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefert.



2.5 Wie kann die GPK als zuständige parlamentarische Kommission diesen Teil der jährlichen Berichterstattung intensiver als bisher prüfen?

Der Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden die Reportings zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission wird dann Gelegenheit haben, ihre eigenen Erkenntnisse kundzutun, Fragen zu stellen und im Bedarfsfall das Reporting zu ergänzen. So kann sich die GPK in den Regelkreislauf der Beteiligungssteuerung einbringen.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 05. Juli 2016

